

Zur Vermeidung von Mehraufwand auf beiden Seiten weisen wir auf die Neuigkeiten hin, die durch die jüngste Änderung der EMAS [Verordnung (EG) Nr. 1221/2009] mit VO (EU) 2018/2026 [ABl. Nr. L 325 vom 20.12.2018 S. 18] wirksam geworden sind:

Bei der Erstellung der Umwelterklärung (Anhang IV) sind EMAS-Organisationen aufgefordert, ihre bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte und -auswirkungen stärker als bislang in den Fokus der Berichterstattung zu stellen.

Grundsätzlich ist der EMAS-Umwelterklärung deutlicher als bislang auf die sichere Einhaltung der bindenden Verpflichtungen einzugehen, wir empfehlen diesem Thema einen eigenen Abschnitt zu widmen.

Auf folgende Aspekte möchten wir besonders hinweisen:

Bei der Bewertung der Umweltaspekte soll deutlicher als bisher auf den Lebensweg des Produktes im Sinne der Definition der ISO 14001:2015 abgestellt werden. Hierauf hatten wir in Audits in den Vorjahren bislang hingewirkt und dies soll sich natürlich auch in der Darstellung der Umweltaspekte in der Umwelterklärung widerspiegeln. Vorteilhaft ist, dass für das Umweltprogramm Maßnahmen identifiziert und umgesetzt werden können, die sich gar nicht am Standort abspielen und die Mittel der Organisation so für einen gesamthaften Verbesserungsprozess dort eingebracht werden können, wo der größte Nutzen erfolgt.

Für die Darstellung in der Umwelterklärung kann und wird dies in vielen Fällen bedeuten, dass Umweltaspekte in Produktentwicklungs- oder Beschaffungsprozessen verankert sind und umweltrelevante Kriterien für Abläufe festgelegt und Mitarbeiter (z.B. im Einkauf hierzu) geschult werden müssen.

Zu unserer großen Freude ist endlich die Darstellung der Kernindikatoren flexibilisiert worden. Der Divisor der Kernindikatoren (Zahl B) wird nicht mehr vorgegeben, er kann von der Organisation unter Einhaltung von Kriterien selbst gewählt werden. Dabei müssen Organisationen u.a. die korrekte Beschreibung ihrer Umweltleistung und eine Vergleichbarkeit über einen längeren Zeitraum (mindestens 3 Jahre) sicherstellen. Wir hatten in der Vergangenheit in vielen Umwelterklärungen bereits die Kernindikatoren „zweifach“ angegeben:

- a) Einmal bezogen auf die von EMAS vorgegebene Zahl B (die jährliche Gesamtbruttowertschöpfung, ausgedrückt in Millionen Euro (Mio. EUR), oder die jährliche Gesamtausbringungsmenge, ausgedrückt in Tonnen, bzw. - bei kleinen Organisationen - der jährliche Gesamtumsatz oder die Zahl der Mitarbeiter angegeben), die aber oft wegen Schwankungen keine gute Aussage abbildete und
- b) hilfsweise einen zusätzlichen Kernindikator bezogen auf eine andere Bezugsgröße (z.B. Fertigungseinheiten o.ä.), was aussagefähiger war.

Die Novelle ermöglicht und legalisiert somit nun eine praxistauglichere Vorgehensweise.

Der Kernindikator „biologische Vielfalt“ wurde in „Flächenverbrauch in Bezug auf die biologische Vielfalt“ umbenannt und inhaltlich erweitert. Der Indikator setzt sich zusammen aus Gesamtflächenverbrauch, versiegelter Fläche, naturnaher Fläche am Standort sowie naturnaher Fläche abseits des Standortes - vorausgesetzt, die Fläche abseits des Standortes ist im Eigentum der Organisation oder wird durch sie (teil-) bewirtschaftet.

Auch an den Kernindikatoren für Energie, Material und Emissionen wurden Veränderungen vorgenommen, bitte werten Sie hierzu den Text des Anhangs der EMAS aus.

Der Zeitraum, über den die Kernindikatoren berichtet werden, **muss** (nicht kann oder sollte) mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre abdecken, sofern die Daten verfügbar sind. Die in der Umwelterklärung zu berichtenden Indikatoren sollen stärker als bislang auf die bedeutenden Umweltaspekte einer Organisation abstellen. Die Kernindikatoren und anderen spezifischen Leistungsindikatoren beziehen sich daher nun auch explizit auf die indirekten Umweltaspekte einer Organisation, siehe oben.

Um die Transparenz und Aussagekraft zu erhöhen, ist der Anwendungsbereich der Indikatoren kurz zu beschreiben. Nur wenn nachweislich keine quantitativen Daten über Ihre bedeutenden Umweltaspekte zur Verfügung stehen, kann die Umweltleistung auch qualitativ beschrieben werden.

Aus Sorgfaltsgründen weisen wir darauf hin, dass diese Allgemeine Information EMAS-Organisationen eine grundsätzliche Orientierungshilfe geben soll, aber nicht Ihre eigene Auswertung der neuen Verordnungsversion ersetzt.

Trotz der Übergangsfrist empfehlen wir eine Umsetzung in 2019.

Fragen / Kommentare / Anregungen? Nehmen Sie Kontakt auf unter ralf.uterhoehlen@agimus.de oder matthias.precht@agimus.de

AGIMUS GmbH
Am Alten Bahnhof 6
38122 Braunschweig



Expertenwissen und -umsetzung für- Nachhaltigkeit, Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz

Tel.: +49 (05 31) 2 56 76-12
Fax: +49 (05 31) 2 56 76-66